



Merkblatt

zur Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen

Sie interessieren sich für den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts und des Bürgerrechts der Gemeinde Entlebuch? Dieses Merkblatt soll Ihnen den Weg dazu aufzeigen. Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wenden Sie sich an die Gemeindekanzlei Entlebuch, Sachbearbeiterin Bürgerrecht.

Voraussetzungen

Gemäss den Art. 11 und 12 des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (BüG) und den § 18 bis 25 des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (KBüG) müssen zur Einbürgerung folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Aufenthaltsdauer und -status

- Wohnsitz während insgesamt 10 Jahren in der Schweiz.
- Wohnsitz in den letzten 5 Jahren während 3 Jahren in Entlebuch, wobei 1 Jahr unmittelbar vor der Gesuchseinreichung ununterbrochen sein muss.
- Die Wohnsitzdauer zwischen dem 8. und 18. Lebensjahr zählt doppelt, sofern der tatsächliche Aufenthalt 6 Jahre beträgt.
- Nicht jede Aufenthaltsart in der Schweiz wird voll angerechnet:
 - Aufenthaltsdauer mit C- und B-Bewilligung = **volle** Anrechnung
 - Aufenthaltsdauer mit F-Bewilligung = **halbe** Anrechnung
 - Aufenthaltsdauer mit L- und N-Bewilligung = **keine** Anrechnung
- Einreichung eines Gesuches ist nur mit Besitz der Niederlassungsbewilligung C möglich.

Deutschkenntnisse

- Fähigkeit, sich im Alltag in deutscher Sprache und Schrift zu verständigen.
- Nachweis mündliche Sprachkompetenzen auf **Niveau B1** und schriftliche Sprachkompetenzen auf **Niveau A2** des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).
Dieser Nachweis gilt in folgenden Fällen als erbracht:
 - Deutsch ist die Muttersprache (Wort und Schrift)
 - Besuch der obligatorischen Schulzeit während fünf Jahren in deutscher Sprache.
 - Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarstufe II (z.B. Berufslehre) oder Tertiärstufe (z.B. Studium) in deutscher Sprache.
 - Vorliegen eines Sprachnachweises, der die Sprachkompetenz gemäss vorgegebenem Niveau bescheinigt und sich auf einen Sprachtest abstützt, der den anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht.

Integrationskriterien

- Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Schweiz (z.B. keine Steuerschulden, Betreibungen, Einträge im Strafregister, usw.).
- Respektierung der Werte der Bundesverfassung (rechtsstaatliche Prinzipien, freiheitlich demokratische Grundordnung, Grundrechte wie Gleichberechtigung oder Recht auf Leben und persönliche

Freiheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Meinungsfreiheit, Pflicht zum Militär- oder zivilen Ersatzdienst, Schulbesuch).

- Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung (kann finanziell für sich selbst sorgen, ist im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung in Aus- oder Weiterbildung oder hat in den letzten drei Jahren bzw. während dem Einbürgerungsverfahren keine Sozialhilfe bezogen, ausser diese wurde vollständig zurückerstattet).
- Förderung der Integration von Familienmitgliedern (Ehepartner, eingetragene Partner oder minderjährige Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird).
- Vertraut sein mit den schweizerischen und örtlichen Lebensverhältnissen (Lebensgewohnheiten, Sitten, Gebräuche).
- Grundkenntnisse über geografische, historische, politische und gesellschaftliche Verhältnisse in Bund, Kanton und Gemeinde
- Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der lokalen Gesellschaft (Hobbies, Vereine, öffentliche Anlässe, usw.)
- Kontaktpflege zu Schweizerinnen und Schweizern (Freunde, Nachbarn, Arbeitskollegen, usw.)
- Keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz (kein Terrorismus, gewalttätiger Extremismus, verbotener Nachrichtendienst, keine organisierte Kriminalität, usw.).

Jugendliche

- Schriftliche Zustimmung der Eltern, falls Gesuchstellerin oder Gesuchsteller unter 18 Jahre alt ist.
- Jugendliche über 16 Jahre haben ihren eigenen Willen auf Erwerb des Bürgerrechts schriftlich zu erklären (Unterschrift auf dem Gesuchsformular der Eltern).
- Bei Kindern ab dem 12. Altersjahr werden die Voraussetzungen separat und altersgerecht geprüft.

Gesuchseinreichung

Zusammen mit dem Einbürgerungsgesuch, welches bei der Gemeindekanzlei Entlebuch erhältlich ist, sind folgende zusätzliche Unterlagen abzugeben (Kontakte von Anbietern, usw.: s. letzte Seite):

- Auszug aus dem Schweizerischen Personenstandsregister (vor der Einreichung des Gesuches muss sich die gesuchstellende Person beim Regionalen Zivilstandsamt Wolhusen für die Aufnahme bzw. Aktualisierung im Schweizerischen Personenstandsregister melden)
- Wohnsitzbestätigungen für jede gesuchstellende Person über die nötige Wohnsitzdauer (anrechenbare Aufenthaltsdauer) in der Schweiz (ohne Entlebuch)
- Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister für jede gesuchstellende Person über 18 Jahre (online beim Eidg. Justiz- und Polizeidepartement)
- Auszug aus dem Betreibungsregister für jede gesuchstellende Person über 18 Jahre (Betreibungsamt Region Entlebuch, Schüpfheim)
- Passkopie für jede gesuchstellende Person
- Kopie Niederlassungsbewilligung C für jede gesuchstellende Person
- Bestätigung «Beachten der Rechtsordnung» (Beilage Gesuchsformular)
- Bestätigung «Respektierung der Werte der Bundesverfassung» (Beilage Gesuchsformular)
- Sprachnachweis über Niveau B1 mündlich und Niveau A2 schriftlich (weitere Informationen dazu erhalten Sie auf der Homepage der Bundesgeschäftsstelle «fide»)
- mindestens 3 Referenzen, direkt auf dem Gesuchsformular (bitte Art der Beziehung zu jeweiliger Referenzperson angeben, z. B. Arbeitgeber, Trainer, usw. und jeweilige Telefonnummer ergänzen)
- ausführlicher Lebenslauf: *Personalien, wo geboren und aufgewachsen, Familie, Schulen und Ausbildungen, Werdegang, Auswanderung und Grund dafür, wieso Schweiz ausgewählt, wichtigste Lebensstationen, Grund für Einbürgerungsgesuch, usw. (Gesuchsteller/in stellt sich vor)*
- Arbeitszeugnisse / Belege über Erwerb von Bildung
- Passfoto von jedem einzelnen Familienmitglied (wenn möglich per E-Mail an zuständige Sachbearbeiterin zustellen)

Zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung auf der Gemeinde dürfen sämtliche Dokumente **nicht älter als 6 Monate** sein. Folglich sollte zuerst die Aufnahme in das Schweizerische Personenstandsregister (Infostar) vorgenommen und erst anschliessend die übrigen Dokumente besorgt werden.

Einbürgerungsverfahren

- Das Gesuch ist vollständig bei der Gemeindekanzlei Entlebuch einzureichen.
- Die gesuchstellende Person erhält die Rechnung für die Einbürgerungsgebühr.
- Die gesuchstellende Person erhält ausserdem das Merkblatt zur ordentlichen Einbürgerung, das Infoblatt zur Gemeinde Entlebuch sowie die Einbürgerungsbroschüre «ECHO» als Grundlage für die Staatskunde, welche am Einbürgerungsgespräch gefragt ist. Interessierte können sich zudem erweitert über Staatskundethemen informieren (freiwillig): www.bk.admin.ch/bk/de/home/dokumentation/der-bund-kurz-erklaert.html / www.ch.ch
- Die Gemeindekanzlei prüft das Gesuch und holt den Einbürgerungsbericht beim Amt für Migration und der Luzerner Polizei ein.
- Der Name der gesuchstellenden Person wird in der Lokalpresse, im Anschlagkasten (befindet sich vor der Mauer der Katholischen Kirche), auf der Homepage der Gemeinde Entlebuch sowie auf Crossiety öffentlich bekanntgemacht. Die Stimmberechtigten von Entlebuch können während 30 Tagen bei der Bürgerrechtskommission Eingaben zur gesuchstellenden Person machen.
- Die gesuchstellende Person wird zum Vorgespräch eingeladen.
- Die Bürgerrechtskommission holt Referenzauskünfte ein.
- Eine Delegation der Bürgerrechtskommission macht in der Regel einen Hausbesuch bei der gesuchstellenden Person.
- Die gesuchstellende Person wird zum Einbürgerungsgespräch mit der Bürgerrechtskommission eingeladen. Zweck des Einbürgerungsgesprächs ist eine Gesamtbeurteilung des Integrationsstandes. Möglicher Gesprächsablauf:
 - Persönliche Vorstellung der Mitglieder der Bürgerrechtskommission
 - Sinn und Ablauf des Gesprächs
 - Persönliche Vorstellung der Kandidatin bzw. des Kandidaten
 - Beweggründe zur Einbürgerung
 - Diskussion über Schulbesuche, Arbeitsplatz, Familie, Teilnahme an gesellschaftlichen Anlässen, Kontakte, Freizeitgestaltung, Leben in Entlebuch, usw.
 - Politisches Interesse und Kenntnisse
 - Rechte und Pflichten eines Schweizer Bürgers
 - Weitere Themen, die sich aus dem Gespräch ergeben oder aus den Gesuchsunterlagen entnommen werden
- Die Bürgerrechtskommission entscheidet:
 - Positiv: Zusicherung des Gemeindebürgerrechts
 - Negativ: Bürgerrechtszusicherung wird nicht erteilt; Gesuchstellende erhalten Möglichkeit zur Stellungnahme
 - Sistierung: Entscheid über Erteilung oder Nichterteilung des Gemeindebürgerrechts wird aufgrund mangelnder Erfüllung von Voraussetzungen vertagt; Gesuchstellende erhalten in einer festgesetzten Frist Möglichkeit zur nachträglichen Erfüllung der betreffenden Voraussetzungen
- Der Entscheid wird der gesuchstellenden Person vorgängig telefonisch mitgeteilt
- Danach wird der Entscheid der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller noch schriftlich mitgeteilt

Wenn das Gemeindebürgerrecht durch die Bürgerrechtskommission zugesichert wurde:

- Der/Die Eingebürgerte erhält den Entscheid noch in schriftlicher Form und die Schlussabrechnung (Spruchgebühr) der Gemeinde Entlebuch.
- Die erfolgte Einbürgerungszusicherung wird in der Lokalpresse, im Anschlagkasten und auf der Homepage der Gemeinde Entlebuch publiziert.
- Das Gesuch mit sämtlichen Unterlagen und der Bürgerrechtszusicherung wird an das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern, Abteilung Gemeinden, weitergeleitet.

- Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern holt die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung beim Staatssekretariat für Migration ein.
- Sobald die Einbürgerungsbewilligung des Bundes vorliegt, erteilt das Justiz- und Sicherheitsdepartement das Kantonsbürgerrecht.
- Der/Die Eingebürgerte erhält die Einbürgerungsurkunde des Justiz- und Sicherheitsdepartements zusammen mit der Gebührenrechnung des Bundes und Kantons. Das Schweizer Bürgerrecht tritt damit in Kraft.

Doppelbürgerrecht

Ein Doppelbürgerrecht ist nach schweizerischem Recht möglich. Es ist die jeweilige Rechtssituation des Ursprungslandes abzuklären.

Gebühren

Ausländische Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben vorgängig eine Einbürgerungsgebühr zu entrichten:

- Einzelpersonen: Fr. 1'000.00
- Ehepaare, Familie: Fr. 1'500.00

Für jeden Entscheid der Bürgerrechtskommission wird eine Spruchgebühr von Fr. 150.00 erhoben. (Art. 15 / Anhang Ziff. 1-3 «Reglement für die Bürgerrechtskommission der Einwohnergemeinde Entlebuch»)

Die Bearbeitungsgebühren des Kantons und des Bundes werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Wichtige Kontakte

- **Ansprechperson Einbürgerungsgesuche:**
Gemeindekanzlei Entlebuch, Sandra Gerber-Fankhauser, Marktplatz 2, 6162 Entlebuch
Tel. 041 482 02 53
E-Mail: s.gerber@entlebuch.ch
- **Bestellung Auszug Schweizerisches Personenstandsregister:**
Regionales Zivilstandsamt Wolhusen, Menznauerstrasse 13, 6110 Wolhusen
Tel. 041 492 66 77
E-Mail: zivilstandsamt@wolhusen.ch
- **Bestellung Betreibungsregisterauszug:**
Betreibungsamt Region Entlebuch, Hauptstrasse 41, 6170 Schüpfheim
Tel. 041 485 71 10
E-Mail: info@ba-regionentlebuch.ch
online: <https://www.ba-regionentlebuch.ch/auszug-betreibungsregister/>
- **Bestellung Strafregisterauszug:**
nur online möglich: www.strafregister.admin.ch
- **Anbieter Deutschkurse und -tests:**
Geschäftsstelle fide, Funkstrasse 92, 3084 Wabern
Tel. 031 351 12 12
E-Mail: info@fide-info.ch

Entlebuch, 04.01.2024/sf